

Hege-Reglement

der Sektion Davos

I. Zweck und Aufgabe

Art. 1

Die Hege hat die Erhaltung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten und gesunden Wildbestandes zum Ziel; sie muss so durchgeführt werden, dass Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft möglichst vermieden werden.

II. Organisation

Art. 2

Die Landschaft Davos wird in Fraktionshegebezirke aufgeteilt.

Art. 3

Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes geeignete Mitglieder zum Hegeobmann und seinem Stellvertreter, welchen insbesondere folgende Aufgaben zustehen:

- Organisation einer funktionstüchtigen, den örtlichen Verhältnissen sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechenden Hegeeinrichtung; Bestimmung der Fraktionshegeobmänner;
- Übermittlung von Weisungen der kantonalen Hegekommission an die Fraktionshegeobmänner, Überwachung der Arbeiten in den Hegefraktionen;
- Rechtzeitige Erstellung und Weiterleitung der jährlichen Beitragsgesuche und der Abrechnungen über die berechtigten Hegemassnahmen, welche vom zuständigen Wildhüter zu kontrollieren sind;
- Zuweisung von Jagdprüfungskandidaten an die Fraktionshegeobmänner zur Erfüllung der Hegepflicht und Bestätigung deren Tätigkeit zuhanden des kantonalen Jagdinspektorates;

- Jährliche Zuteilung der Heger an die Fraktionshegeobmänner laut Arbeitsprogramm;
- Vertretung der Sektion und des Hegebezirkes in der kantonalen Hegekommision;
- Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes zuhanden der Generalversammlung.

Art. 4

Die direkt dem Hegeobmann unterstellten Fraktionshegeobmänner sind in den ihnen zugeteilten Bezirken insbesondere für die Organisation der Hege und eine zweckmässige Futterlagerung und -verteilung verantwortlich.

III. Fütterung

Art. 5

Die Wildfütterung wird nur als Notfütterung und im Rahmen der Hegekonzepte betrieben.

Art. 6

Futterstellen müssen den Vorschriften des kantonalen Hegereglementes und den Weisungen der Forstorgane entsprechen und dürfen nur mit Zustimmung des Grundeigentümers und auf Anordnung des Hegeobmannes nach Absprache mit der Wildhut und den Forstorganen erstellt oder versetzt werden.

Art. 7

Beginn und Ende der Fütterung werden durch den Hegeobmann nach Absprache mit der Wildhut bestimmt. Futterstellen sind mindestens ein- bis zweimal wöchentlich zu beschicken und zur Verhütung von Wildkrankheiten stets sauber zu halten.

IV. Futtermittel

Art. 8

Heu, Tannenbart und Pressholz sollen die Hauptfuttermittel darstellen. Mineralsalze werden nur im Rahmen der Hegekonzepte eingesetzt.

Art. 9

Das Angebot an nicht bewirtschaftetem Wiesland ist gross. Es soll nach Möglichkeit solches bewirtschaftet werden, weil Heu aus unserer Region qualitativ viel besser als feldgepresstes, grobes Ballenheu ist und daher vom Wild bevorzugt wird. Selbstgewonnenes Heu wird auf Begehren zum offiziellen Richtpreis entschädigt.

V. Biotophege

Art. 10

In Zusammenarbeit mit den interessierten und zuständigen Kreisen ist durch gezielte Eingriffe der Verarmung der Biotope von freilebenden Tieren wirksam entgegenzutreten.

Zur Förderung von natürlichen Lebensräumen erlässt die Hegekommission zuhanden der Sektionen Richtlinien über:

- a) die Förderung und den Schutz von natürlichen Lebensräumen;
- b) die Förderung des natürlichen Äsungsangebotes.

VI. Fallwild

Art. 11

Übermässigen Fallwildstrecken ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um geeignete Gegenmassnahmen zu ergreifen.

Über Beobachtungen von abnormalem Verhalten, stark abgemagertem oder struppig aussehendem, lahmemdem sowie verletztem oder eventuell tot aufgefundenem Wild, ist die Jagdaufsicht zu verständigen.

VII. Wildforschung

Art. 12

Die Mitglieder sind angehalten, die Wildforschung zu unterstützen, sei es durch Wildzählungen oder andere notwendig erscheinende Massnahmen.

VIII. Kassa / Finanzen

Art. 13

Die Auszahlungen der genehmigten Beiträge erfolgt durch das AJF über den Zentralkassier an die Sektion. Über das Hegegeld ist vom Kassier des Sektionsvorstandes eine getrennte Kasse zu führen. Beiträge und Auszahlungen müssen von Hegeobmann und Kassier visiert werden. Beiträge und Auszahlungen werden jeweils an der Fraktionshegeobmännerversammlung besprochen. Der Hegeobmann orientiert dabei jeweils über den aktuellen Kassabestand.

IX. Inkrafttreten

Art. 14

Dieses Hegereglement wurde vom Vorstand am 15. Dezember 2006 genehmigt und tritt mit der Zustimmung durch die kantonale Hegekommission in Kraft.

Davos, den 15. Dezember 2006

**Für den Vorstand der Sektion Davos
des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes**

Der Präsident:
gez. Jürg Caprez

Der Aktuar:
gez. Ruedi Fontanesi